

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 123



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

54. Jahrgang
21. April 2011

Informationsnummer	Inhalt	Seite
--------------------	--------	-------

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2011/C 123/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.6182 — MAN/MAN camions et bus/MAN Truck & Bus Belgium) ⁽¹⁾	1
2011/C 123/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.5927 — BASF/Cognis) ⁽¹⁾	1

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2011/C 123/03	Euro-Wechselkurs	2
---------------	------------------------	---

DE

Preis:
3 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2011/C 123/04	Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über kosmetische Mittel ⁽¹⁾ (<i>Veröffentlichung der Titel und der Bezugsdaten der harmonisierten Normen</i>)	3

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-Überwachungsbehörde

2011/C 123/05	Angaben der EFTA-Staaten über staatliche Beihilfen, die gemäß dem in Anhang XV Ziffer 1 j EWR-Abkommen aufgeführten Rechtsakt (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)) gewährt werden	5
2011/C 123/06	Angaben der EFTA-Staaten über staatliche Beihilfen, die gemäß dem in Anhang XV Ziffer 1 j EWR-Abkommen aufgeführten Rechtsakt (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)) gewährt werden	7
2011/C 123/07	Angaben der EFTA-Staaten über staatliche Beihilfen, die gemäß dem in Anhang XV Ziffer 1 j EWR-Abkommen aufgeführten Rechtsakt (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)) gewährt werden	9
2011/C 123/08	Angaben der EFTA-Staaten über staatliche Beihilfen, die gemäß dem in Anhang XV Ziffer 1 j EWR-Abkommen aufgeführten Rechtsakt (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)) gewährt werden	11

V Bekanntmachungen

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2011/C 123/09	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — EACEA/14/11 — MEDIA 2007 — Öffentlichkeitsarbeit/Marktzugang	13
---------------	---	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.6182 — MAN/MAN camions et bus/MAN Truck & Bus Belgium)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2011/C 123/01)

Am 15. April 2011 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32011M6182 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.5927 — BASF/Cognis)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2011/C 123/02)

Am 30. November 2010 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
 - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32010M5927 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

20. April 2011

(2011/C 123/03)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,4515	AUD	Australischer Dollar		1,3611
JPY	Japanischer Yen		120,13	CAD	Kanadischer Dollar		1,3808
DKK	Dänische Krone		7,4576	HKD	Hongkong-Dollar		11,2843
GBP	Pfund Sterling		0,88670	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,8206
SEK	Schwedische Krone		8,9011	SGD	Singapur-Dollar		1,7988
CHF	Schweizer Franken		1,2944	KRW	Südkoreanischer Won	1	567,35
ISK	Isländische Krone			ZAR	Südafrikanischer Rand		9,8519
NOK	Norwegische Krone		7,7895	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		9,4716
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	HRK	Kroatische Kuna		7,3578
CZK	Tschechische Krone		24,174	IDR	Indonesische Rupiah	12	554,66
HUF	Ungarischer Forint		264,05	MYR	Malaysischer Ringgit		4,3734
LTL	Litauischer Litas		3,4528	PHP	Philippinischer Peso		62,680
LVL	Lettischer Lat		0,7093	RUB	Russischer Rubel		40,8375
PLN	Polnischer Zloty		3,9723	THB	Thailändischer Baht		43,472
RON	Rumänischer Leu		4,0873	BRL	Brasilianischer Real		2,2700
TRY	Türkische Lira		2,2056	MXN	Mexikanischer Peso		16,8795
				INR	Indische Rupie		64,3450

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über kosmetische Mittel

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Veröffentlichung der Titel und der Bezugsdaten der harmonisierten Normen)

(2011/C 123/04)

ENO ⁽¹⁾	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Erste Veröffentlichung ABl	Referenz der ersetzen Norm	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
CEN	EN ISO 22716:2007 Kosmetik — Gute Herstellungspraxis (GMP) — Leitfaden zur guten Herstellungspraxis (ISO 22716:2007)	Dies ist die erste Veröffentlichung	—	

⁽¹⁾ ENO: Europäische Normungsorganisation:

- CEN: Avenue Marnix 17, 1000 Bruxelles/Brussel, BELGIQUE/BELGIË, Tel. +32 25500811; Fax +32 25500819 (<http://www.cen.eu>),
- Cenelec: Avenue Marnix 17, 1000 Bruxelles/Brussel, BELGIQUE/BELGIË, Tel. +32 25196871; Fax +32 25196919 (<http://www.cenelec.eu>),
- ETSI: 650 route des Lucioles, 06921 Sophia Antipolis, FRANCE, Tel. +33 492944200; Fax +33 493654716 (<http://www.etsi.eu>).

Anmerkung 1: Allgemein wird das Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung das Datum der Zurücknahme sein („Dow“), das von der europäischen Normungsorganisation bestimmt wird, aber die Benutzer dieser Normen werden darauf aufmerksam gemacht, daß dies in bestimmten Ausnahmefällen anders sein kann.

Anmerkung 2.1: Die neue (oder geänderte) Norm hat den gleichen Anwendungsbereich wie die ersetzte Norm. Zum festgelegten Datum besteht für die ersetzte Norm nicht mehr die Annahme der Konformitätsvermutung mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie.

Anmerkung 2.2: Die neue Norm hat einen größeren Anwendungsbereich als die ersetzten Normen. Zum festgelegten Datum besteht für die ersetzten Normen nicht mehr die Annahme der Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie.

Anmerkung 2.3: Die neue Norm hat einen geringeren Anwendungsbereich als die ersetzte Norm. Zum festgelegten Datum besteht für die (teilweise) ersetzte Norm nicht mehr die Annahme der Konformitätsvermutung mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie für jene Produkte, die in den Anwendungsbereich der neuen Norm fallen. Die Annahme der Konformitätsvermutung mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie für Produkte, die noch in den Anwendungsbereich der (teilweise) ersetzten Norm, aber nicht in den Anwendungsbereich der neuen Norm fallen, ist nicht betroffen.

Anmerkung 3: Wenn es Änderungen gibt, dann besteht die betroffene Norm aus EN CCCCC:YYYY, ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden und der zitierten neuen Änderung. Die ersetzte Norm (Spalte 3) besteht folglich aus der EN CCCCC:YYYY und ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden, aber ohne die zitierte neue Änderung. Ab dem festgelegten Datum besteht für die ersetzte Norm nicht mehr die Konformitätsvermutung mit den grundsätzlichen Anforderungen der Richtlinie.

HINWEIS:

- Alle Anfragen zur Lieferung der Normen müssen an eine dieser europäischen Normenorganisationen oder an eine Nationalnormenorganisation gerichtet werden, deren Liste sich im Anhang der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates befindet, welche durch die Richtlinie 98/48/EG geändert wurde.
- Harmonisierte Normen werden von den europäischen Normungsgremien auf Englisch verabschiedet (CEN und Cenelec veröffentlichen auch in französischer und deutscher Sprache). Anschließend werden die Titel der harmonisierten Normen von den nationalen Normungsgremien in alle anderen benötigten Amtssprachen der Europäischen Union übersetzt. Die Europäische Kommission ist für die Richtigkeit der Titel, die zur Veröffentlichung im Amtsblatt vorgelegt werden, nicht verantwortlich.
- Die Veröffentlichung der Bezugsdaten im *Amtsblatt der Europäischen Union* bedeutet nicht, dass die Normen in allen Sprachen der Gemeinschaft verfügbar sind.

- Dieses Verzeichnis ersetzt die vorhergegangenen, im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Verzeichnisse. Die Kommission sorgt für die Aktualisierung dieses Verzeichnisses.
 - Mehr Information unter:
http://ec.europa.eu/enterprise/policies/european-standards/harmonised-standards/index_en.htm
-

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Angaben der EFTA-Staaten über staatliche Beihilfen, die gemäß dem in Anhang XV Ziffer 1 j EWR-Abkommen aufgeführten Rechtsakt (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)) gewährt werden

(2011/C 123/05)

TEIL I

Beihilfe Nr.	AGVO 1/11/ENV	
EFTA-Staat	Norwegen	
Bewilligungsbehörde	Name	Innovation Norway
	Anschrift	PO Box 448 Sentrum 0104 Oslo NORWAY
	Website	http://www.innovationnorway.com
Bezeichnung der Beihilfemaßnahme	Miljøteknologiordningen NHD 2421.50 (Beihilferegelung zur Unterstützung umweltfreundlicher Technologie)	
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im Mitgliedstaat)	Vorschlag 1 S (2010-2011), Seite 135-136, siehe http://www.regjeringen.no/pages/14272745/PDFS/PRP201020110001NHDDDDPDFS.pdf	
Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme	http://www.innovasjon Norge.no/Satsinger/Sektorsatsinger/Energi-og-miljo/Miljoteknologiordningen/	
Art der Maßnahme	Regelung	Ja (Finanzhilfen an Begünstigte)
Änderung einer bestehenden Beihilfemaßnahme	Beihilfen für Investitionen zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen (Investeringsstøtte til pilot- og demonstrasjonsanlegg innenfor fornybar energi) und Regelung für Pilot- und Demonstrationsprojekte zur Entwicklung von Umwelttechnologien und -produkten (Miljøteknologiordningen for pilot- og demonstrasjonsanlegg)	Die beiden Regelungen wurden der EFTA-Überwachungsbehörde gemäß der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO 5/10/ENV und AGVO 6/10/FuE) im Juli 2010 gemeldet.
	Verlängerung	entfällt
	Änderung	Im Haushalt 2011 wird die Mittelausstattung für umweltfreundliche Technologien auf insgesamt 257 Mio. NOK aufgestockt. Außerdem werden die beiden bisherigen Regelungen zu einer Regelung zusammengefasst.

Laufzeit	Regelung	1.1.2011 Diese Regelung wird durch eine bereits notifizierte Regelung ersetzt, sobald letztere genehmigt ist. Das Notifizierungsverfahren wurde im Ministerium für Handel und Industrie eingeleitet.
Betroffene Wirtschaftszweige	Alle für Beihilfen in Frage kommenden Wirtschaftszweige	Alle Zweige
Art der Beihilfeempfänger	KMU	Ja.
	Großunternehmen	Ja.
Mittelausstattung	Nach der Regelung vorgesehene jährliche Gesamtmittelausstattung	257 Mio. NOK
Beihilfeinstrumente (Art. 5)	Finanzhilfe	Ja.

TEIL II

Allgemeine Ziele (Liste)	Ziele (Liste)		Beihilfehöchstintensität in % oder Beihilfehöchstbetrag in NOK	KMU-Aufschläge in %
Umweltschutzbeihilfen (Art. 17-25)	Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Gemeinschaftsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Gemeinschaftsnormen den Umweltschutz zu verbessern (Art. 18) Bitte machen sie Angaben zu der betreffenden Norm		35 % für Großunternehmen Keine entsprechenden Normen, da auch Bereiche erfasst werden, in denen es keine Gemeinschaftsnormen gibt.	55 % (insgesamt) für kleinere und 45 % für mittlere Unternehmen
	Umweltschutzbeihilfen für Investitionen zur Förderung erneuerbarer Energien (Art. 23)		45 % für Großunternehmen	65 % (insgesamt) für kleinere und 55 % für mittlere Unternehmen
Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (Art. 30-37)	Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Art. 31)	Grundlagenforschung (Art. 31 Abs. 2 Buchstabe a)		
		Industrielle Forschung (Art. 31 Abs. 2 Buchstabe b)	50 % für Großunternehmen	70 % (insgesamt) für kleinere und 60 % für mittlere Unternehmen. Bis zur max. Beihilfeintensität von 80 % kann ein Aufschlag von 15 % gewährt werden (Zusammenarbeit), siehe Art. 31 Abs. 4 Buchst. b.
		Experimentelle Entwicklung (Art. 31 Abs. 2 Buchstabe c)	25 % für Großunternehmen	45 % (insgesamt) für kleinere und 35 % für mittlere Unternehmen. Bis zur max. Beihilfeintensität von 80 % kann ein Aufschlag von 15 % gewährt werden (Zusammenarbeit), siehe Art. 31 Abs. 4 Buchst. b.

Angaben der EFTA-Staaten über staatliche Beihilfen, die gemäß dem in Anhang XV Ziffer 1 j EWR-Abkommen aufgeführten Rechtsakt (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)) gewährt werden

(2011/C 123/06)

TEIL I

Beihilfe Nr.	AGVO 2/11/FuE	
EFTA-Staat	Norwegen	
Bewilligungsbehörde	Name	Innovation Norway
	Anschrift	PO Box 448 Sentrum 0104 Oslo NORWAY
	Website	http://www.innovationnorway.com
Bezeichnung der Beihilfemaßnahme	Landsdekkende innovasjonsordning — NHD 2421.50 (Nationale Innovationsregelung) Die Finanzierung der Regelung erfolgt nur mit einem Teil der Mittel aus NHD 2421.50	
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im Mitgliedsstaat)	Vorschlag 1 S (2010-2011), Seite 134-136, siehe http://www.regjeringen.no/nb/dep/nhd/dok/regpubl/prop/2010-2011/prop-1-s-20102011.html?id=618824	
Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme	http://www.innovasjon Norge.no/Tjenester/Finansiering/	
Art der Maßnahme	Regelung	Ja (Finanzhilfen an Begünstigte)
Änderung einer bestehenden Beihilfemaßnahme		Die Geltungsdauer der Beschlüsse der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 170/94/KOL, 129/00/KOL und 130/00/KOL läuft aus. Die befristete Regelung über Kleinbeihilfen (Beschluss Nr. 235/09/KOL) läuft ebenfalls aus.
Laufzeit	Regelung	Ab 1.1.2011 Die Mittelzuweisungen sind Gegenstand des jährlichen Haushaltsverfahrens im Parlament. Die derzeitige Regelung gilt seit über 20 Jahren und soll in absehbarer Zeit nicht beendet werden.
Betroffene Wirtschaftszweige	Alle für Beihilfen in Frage kommenden Wirtschaftszweige	Alle Zweige
Art der Beihilfeempfänger	KMU	Ja
	Großunternehmen	Ja
Mittelausstattung	Nach der Regelung vorgesehene jährliche Gesamtmittelausstattung	213 Mio. NOK
	Für Bürgschaften	40 Mio. NOK aus allen im Auftrag des Ministeriums für Handel und Industrie verwalteten Innovation Norway-Regelungen. Dies ist die Summe aller Bürgschaften, die aus der Regelung abgedeckt werden können. In Einklang mit den Vorschriften über De-minimis-Beihilfen ist die Höhe der Bürgschaften normalerweise auf 12 Mio. NOK begrenzt.
Beihilfeinstrumente (Art. 5)	Finanzhilfe	Ja
	Zinsvergünstigung (für Darlehen von Innovation Norway)	Ja
	Darlehen	Ja
	Bürgschaft/Bezugnahme auf den Beschluss der EFTA-Überwachungsbehörde	Ja, da De-Minimis-Beihilfe oder im Rahmen von Safe-Harbour-Prämien für KMU

TEIL II

Allgemeine Ziele (Liste)	Ziele (Liste)		Beihilfehöchstintensität in % oder Beihilfehöchstbetrag in NOK ⁽¹⁾	KMU-Aufschläge in %
KMU-Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen (Art. 15)			20 % bei kleinen Unternehmen 10 % bei mittleren Unternehmen	
Beihilfen für kleine neu gegründete Frauenunternehmen (Art. 16)			15 %	
	Umweltschutzbeihilfen für Investitionen zur Förderung erneuerbarer Energien (Art. 23)		45 %	20 % Aufschlag für kleine Unternehmen 10 % Aufschlag für mittlere Unternehmen
KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten und die Teilnahme an Messen (Art. 26-27)	KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten (Art. 26)		50 %	
	KMU-Beihilfen für die Teilnahme an Messen (Art. 27)			
Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (Art. 30-37)	Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Art. 31)	Grundlagenforschung (Art. 31 Abs. 2 Buchstabe a)		
		Industrielle Forschung (Art. 31 Abs. 2 Buchstabe b)	50 %. Allen Unternehmen kann bis zur max. Beihilfeintensität von 80 % ein Aufschlag von 15 % gewährt werden, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 4 erfüllt sind.	20 % für kleine Unternehmen und 10 % für mittlere Unternehmen
		Experimentelle Entwicklung (Art. 31 Abs. 2 Buchstabe c)	25 %. Allen Unternehmen kann ein Aufschlag von 15 % gewährt werden, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 4 erfüllt sind.	20 % für kleine Unternehmen und 10 % für mittlere Unternehmen
	Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien (Art. 32)		65 % bei Studien zur Vorbereitung der industriellen Forschung und 40 % bei Studien zur Vorbereitung der experimentellen Entwicklung	10 % für kleine und mittlere Unternehmen
Ausbildungsbeihilfen (Art. 38-39)	Spezifische Ausbildungsmaßnahmen (Art. 38 Abs. 1)		25 %	20 % für kleine Unternehmen und 10 % für mittlere Unternehmen
	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen (Art. 38 Abs. 2)		60 %	20 % für kleine Unternehmen und 10 % für mittlere Unternehmen

⁽¹⁾ Wechselkurs EURO/NOK: 1/8.

Angaben der EFTA-Staaten über staatliche Beihilfen, die gemäß dem in Anhang XV Ziffer 1 j EWR-Abkommen aufgeführten Rechtsakt (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)) gewährt werden

(2011/C 123/07)

TEIL I

Beihilfe Nr.	AGVO 3/11/TRA	
EFTA-Staat	Norwegen	
Bewilligungsbehörde	Name	Innovation Norway
	Anschrift	PO Box 448 Sentrum 0104 Oslo NORWAY
	Website	http://www.innovationnorway.com
Bezeichnung der Beihilfemaßnahme	Kompetanse i og utvikling av reiselivsnæringen — NHD 2421.71 (Kompetenz und Entwicklung der Fremdenverkehrswirtschaft) Die Finanzierung der Regelung erfolgt nur mit einem Teil der Mittel aus NHD 2421.71	
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im Mitgliedstaat)	Vorschlag 1 S (2010-2011), Seite 139-141, siehe http://www.regjeringen.no/nb/dep/nhd/dok/regpubl/prop/2010-2011/prop-1-s-20102011.html?id=618824	
Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme	http://www.innovasjon norge.no/Satsinger/Reiseliv/Kompetanse/	
Art der Maßnahme	Regelung	Ja (Finanzhilfen an Begünstigte)
Änderung einer bestehenden Beihilfemaßnahme	Auf die von der Behörde nie genehmigte „internationale Förderung von Norwegen als touristisches Ziel“ wird nicht mehr Bezug genommen.	Die Beschlüsse der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 170/94/KOL und 202/94/KOL werden ersetzt.
Laufzeit	Regelung	Ab 1.1.2011 Die Mittelzuweisungen sind Gegenstand des jährlichen Haushaltsverfahrens im Parlament. Die derzeitige Regelung gilt seit über 15 Jahren und soll in absehbarer Zeit nicht beendet werden.
Betroffene Wirtschaftszweige	Beschränkt auf bestimmte Wirtschaftszweige — Bitte nach NACE Rev. 2 angeben.	NACE: 55000, 55100, 55110, 55120, 55200, 55210, 55220, 55230, 55300, 553001, 553002, 55400, 55401, 60230, 61104, 61105, 62100, 63300, 63301, 63302, 63303, 92330, 92520, 92530, 92720
Art der Beihilfeempfänger	KMU	Ja
	Großunternehmen	Ja
Mittelausstattung	Nach der Regelung vorgesehene jährliche Gesamtmittelausstattung	100 Mio. NOK jährlich
Beihilfeinstrumente (Art. 5)	Finanzhilfe	Ja

TEIL II

Allgemeine Ziele (Liste)	Ziele (Liste)		Beihilfehöchstintensität in % oder Beihilfehöchstbetrag in NOK	KMU-Aufschläge in %
KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten und die Teilnahme an Messen (Art. 26-27)	KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten (Art. 26)		50 %	
	KMU-Beihilfen für die Teilnahme an Messen (Art. 27)		50 %	
Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (Art. 30-37)	Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Art. 31)	Grundlagenforschung (Art. 31 Abs. 2 Buchstabe a)		
		Industrielle Forschung (Art. 31 Abs. 2 Buchstabe b)		
		Experimentelle Entwicklung (Art. 31 Abs. 2 Buchstabe c)		
	Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen (Art. 36)		1,6 Mio. NOK während eines Zeitraums von drei Jahren	
Ausbildungsbeihilfen (Art. 38-39)	Spezifische Ausbildungsmaßnahmen (Art. 38 Abs. 1)		25 %	10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen; 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen.
	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen (Art. 38 Abs.2)		60 %	10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen; 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen.

Angaben der EFTA-Staaten über staatliche Beihilfen, die gemäß dem in Anhang XV Ziffer 1 j EWR-Abkommen aufgeführten Rechtsakt (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)) gewährt werden

(2011/C 123/08)

TEIL I

Beihilfe Nr.	AGVO 4/11/TRA	
EFTA-Staat	Norwegen	
Bewilligungsbehörde	Name	Innovation Norway
	Anschrift	PO Box 448 Sentrum 0104 Oslo NORWAY
	Website	http://www.innovationnorway.com
Bezeichnung der Beihilfemaßnahme	Kompetanse — NHD 2 421,71 (Kompetenzen) Die Finanzierung der Regelung erfolgt nur mit einem Teil der Mittel aus NHD 2 421,71	
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im Mitgliedsstaat)	Vorschlag 1 S (2010-2011), Seite 139-141, siehe http://www.regjeringen.no/nb/dep/nhd/dok/regpubl/prop/2010-2011/prop-1-s-20102011.html?id=618824	
Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme	http://www.innovasjon Norge.no/Tjenester/Programmer/Kompetanseprogrammet/ Fram: http://www.innovasjon Norge.no/Tjenester/Kompetanse/FRAM/ Navigator: http://www.innovasjon Norge.no/Tjenester/Kompetanse/Navigator/ BIT: http://www.innovasjon Norge.no/Tjenester/Programmer/BIT-programmet/ Næringsrettet design: http://www.innovasjon Norge.no/Tjenester/Programmer/Design-programmet/ Internasjonal vekst: http://www.innovasjon Norge.no/Tjenester/Programmer/Internasjonal-vekst-programmet/ Bedrift i EU: http://www.innovasjon Norge.no/Tjenester/Programmer/Bedrift-i-EU/ Høyvekstprogrammet: http://www.innovasjon Norge.no/Tjenester/Programmer/Hoyvekstprogrammet/ Kvinner i Næringslivet: http://www.innovasjon Norge.no/Tjenester/Programmer/Kvinner-i-naeringslivet/	
Art der Maßnahme	Regelung	Ja (Finanzhilfen an Begünstigte)
Änderung einer bestehenden Beihilfemaßnahme		Die Geltungsdauer der Beschlüsse der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 170/94/KOL, 202/94/KOL und 130/00/KOL läuft aus.
Laufzeit	Regelung	Ab 1.1.2011 Die Mittelzuweisungen sind Gegenstand des jährlichen Haushaltsverfahrens im Parlament. Die derzeitige Regelung gilt seit über 15 Jahren und soll in absehbarer Zeit nicht beendet werden.

Betroffene Wirtschaftszweige	Alle für Beihilfen in Frage kommenden Wirtschaftszweige	Alle
Art der Beihilfeempfänger	KMU	Ja
	Großunternehmen	Ja
Mittelausstattung	Nach der Regelung vorgesehene jährliche Gesamtmittelausstattung	122,8 Mio. NOK
Beihilfeinstrumente (Art. 5)	Finanzhilfe	Ja

TEIL II

Allgemeine Ziele (Liste)	Ziele (Liste)	Beihilfehöchstintensität in % oder Beihilfehöchstbetrag in NOK ⁽¹⁾	KMU-Aufschläge in %
KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten und die Teilnahme an Messen (Art. 26-27)	KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten (Art. 26)	50 % für KMU	
	KMU-Beihilfen für die Teilnahme an Messen (Art. 27)	50 % für KMU	
	Beihilfen für junge, innovative Unternehmen (Art. 35)	8 Mio. NOK für kleine Unternehmen, die seit weniger als sechs Jahren bestehen.	
	Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen (Art. 36)	8 Mio. NOK je Begünstigten innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren	
	Beihilfen für das Ausleihen hochqualifizierten Personals (Art. 37)	50 % für maximal drei Jahre je Unternehmen und je ausgeliehenen Mitarbeiter	
Ausbildungsbeihilfen (Art. 38-39)	Spezifische Ausbildungsmaßnahmen (Art. 38 Abs. 1)	25 %	10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen; 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen
	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen (Art. 38 Abs.2)	60 %	10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen; 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen

⁽¹⁾ Wechselkurs EURO:NOK: 1:8.

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — EACEA/14/11

MEDIA 2007 — Öffentlichkeitsarbeit/Marktzugang

(2011/C 123/09)

1. Ziele und Beschreibung

Grundlage der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist der Beschluss Nr. 1718/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Umsetzung eines Förderprogramms für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA 2007).

Zu den Zielen des oben genannten Ratsbeschlusses gehören:

- Erleichterung und Förderung der Verbreitung von europäischen audiovisuellen und kinematografischen Werken sowie der Öffentlichkeitsarbeit dafür im Rahmen von kommerziellen Veranstaltungen, Fachmärkten und Audiovisions-Festivals europa- und weltweit, soweit diese Veranstaltungen eine wichtige Rolle bei der Öffentlichkeitsarbeit für europäische Werke und bei der Vernetzung der Fachkreise spielen können;
- Ermutigung der europäischen Akteure zur Vernetzung durch Unterstützung gemeinsamer Aktionen auf dem europäischen und internationalen Markt durch öffentliche oder private nationale Einrichtungen für Öffentlichkeitsarbeit.

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen EACEA/14/11 bietet einen dreijährigen Partnerschaftsrahmenvertrag an.

2. Förderfähige Antragsteller

Diese Aufforderung richtet sich an europäische Einrichtungen, die in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der am Programm MEDIA 2007 teilnehmenden Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Island, Liechtenstein, Norwegen), in der Schweiz und Kroatien eingetragen sind und von Staatsangehörigen dieser Länder kontrolliert werden.

3. Förderfähige Maßnahmen

Die vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bezieht sich auf Aktionen und Aktivitäten, die in den und außerhalb der am MEDIA-Programm teilnehmenden Länder stattfinden.

Unterstützt werden Aktionen mit den folgenden Zielen:

- Verbesserung der Verbreitung europäischer audiovisueller Werke durch die Sicherstellung eines Zugangs zu europäischen und internationalen Fachmärkten für den europäischen audiovisuellen Sektor;
- Unterstützung gemeinsamer Aktionen nationaler Einrichtungen zur Förderung von Filmen und audiovisuellen Programmen;
- Förderung der Schaffung einer Wirtschaftspartnerschaft zwischen Ländern und Fachkräften innerhalb und außerhalb des MEDIA-Programms und Beitrag zur Verbesserung der beiderseitigen Kenntnis und des gegenseitigen Verständnisses.

Die Höchstdauer der Projekte beträgt 12 Monate.

Die Aktivitäten dürfen frühestens am 1. Januar 2012 beginnen und müssen spätestens am 31. Dezember 2012 enden.

4. Vergabekriterien

Die förderfähigen Anträge/Projekte werden nach folgenden Kriterien mit maximal 100 Punkten bewertet:

Europäische Dimension der Aktion	30 Punkte
Auswirkungen auf die Förderung und Verbreitung europäischer audiovisueller Werke	30 Punkte
Qualität und Kostenwirksamkeit des vorgelegten Aktionsplans	25 Punkte
Innovative Aspekte der Aktion	5 Punkte
Förderung audiovisueller Werke aus europäischen Ländern mit geringer audiovisueller Produktionskapazität	10 Punkte

5. Mittelausstattung

Die geschätzten Gesamtmittel für die Kofinanzierung von Projekten belaufen sich auf 2 560 000 EUR.

Die Finanzhilfe ist auf maximal 50 % der Gesamtkosten der Aktion begrenzt.

Die Agentur behält sich die Möglichkeit vor, nicht alle verfügbaren Mittel zuzuteilen.

6. Einreichungsfrist

Abgabetermin für die Einreichung der Anträge ist der:

- 10. Juni 2011 für die jährlichen Aktivitäten des Jahres 2012 und die Aktivitäten, die zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Mai 2012 beginnen.

Die Anträge müssen unter folgender Anschrift eingereicht werden:

Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)
Unit Programme MEDIA — P8
Call for proposals EACEA/14/11 — Promotion/Access to markets
Herrn Constantin DASKALAKIS
BOUR 03/30
Avenue du Bourget/Bourgetlaan 1
1140 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Es werden nur Anträge akzeptiert, die auf dem entsprechenden ordnungsgemäß ausgefüllten, datierten und vom bevollmächtigten Vertreter der Antrag stellenden Organisation unterzeichneten Vordruck eingereicht werden.

Per Fax oder E-Mail übermittelte Anträge werden nicht berücksichtigt.

7. Vollständige Informationen

Die Leitlinien für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und die Antragsformulare können auf der folgenden Webseite abgerufen werden:

http://ec.europa.eu/culture/media/programme/promo/market/forms/index_en.htm

Die Anträge müssen auf den hierfür vorgesehenen Formularen eingereicht werden und alle gewünschten Anhänge und Informationen enthalten.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.6208 — Aeroports de Paris/JCDecaux Airport France/JV)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2011/C 123/10)

1. Am 13 April 2011 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Aéroports de Paris SA („ADP“, Frankreich) und das von JCDecaux SA (Frankreich) kontrollierte Unternehmen JCDecaux Airport France SAS („JCDAF“, Frankreich) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Kauf von Aktien an einem neugegründeten Unternehmen die gemeinsame Kontrolle über ein Gemeinschaftsunternehmen („JV“, Frankreich).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- ADP: Bau, Betrieb und Entwicklung der Flughäfen Paris-Charles de Gaulle, Paris-Orly und Paris-Le Bourget sowie bestimmter Zivillughäfen im Großraum Paris,
- JCDAF: Installation, Instandhaltung und Nutzung von Außenwerbeträgern und -medien, insbesondere Werbung in Flughäfen, Flugplätzen und Seehäfen,
- JV: Nutzung und Vermarktung aller Werbeträger auf den von ADP in der Region Île-de-France betriebenen Flughäfen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6208 — Aeroports de Paris/JCDecaux Airport France/JV per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2011/C 123/10

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6208 — Aeroports de Paris/JCDecaux Airport France/JV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾ 15



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Abonnementpreise 2011 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, 1 Ausgabe pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxembourg
LUXEMBURG

DE